

## Allgemeine Stromversorgungsbedingungen für Haushaltskunden

Lieferant im Sinne dieser Bedingungen ist die GEWOBA Energie GmbH.

Diese Allgemeinen Stromversorgungsbedingungen gelten für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Nr. 22 EnWG).

### § 1 Anschluss

(1) Der Anschluss verbindet die Elektrizitätsversorgungsanlagen des Lieferanten mit der elektrischen Anlage des Kunden; er endet mit der Anschlusssicherung.

(2) Der Anschluss wird durch den Lieferanten hergestellt und in Betrieb genommen.

(3) Der Anschluss steht im Eigentum des Lieferanten und wird ausschließlich durch ihn unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere ein Schaden an der Sicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Lieferant ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der notwendigen Kosten für die Herstellung und jede Änderung des Anschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage des Kunden erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, zu verlangen.

(6) Ändert der Netzbetreiber, an dessen Netz die Elektrizitätsversorgungsanlagen des Lieferanten angeschlossen sind, Spannung oder Frequenz am Anschluss des Lieferanten, so ändern sich Spannung und Frequenz am Anschluss des Kunden entsprechend.

### § 2 Stromlieferung

(1) Der Lieferant versorgt die Abnahmestelle des Kunden mit elektrischer Energie (Leistung und Arbeit) in Niederspannung zur Deckung des gesamten Bedarfs des Kunden. Zur Versorgung wird die für Abnahmestellen, die mit der des Kunden vergleichbar sind, übliche Leistung bereitgestellt. Der Lieferant liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 Volt oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt ca. 50 Hz.

(2) Die Lieferung von Strom erfolgt zur Deckung des gesamten Bedarfs des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die elektrische Energie für seine Nutzungseinheit ausschließlich vom Lieferanten zu beziehen. Das Recht des Kunden zur Deckung des Bedarfs mit eigenerzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen, Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder aus Eigenanlagen zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung durch den Lieferanten (Notstromaggregate) bleibt unberührt. Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarte Elektrizitätsleistung ab Vertragsbeginn am Anschluss des Kunden zur Verfügung zu stellen. Eine Änderung der Leistungsanforderung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Sind hiermit kostenrelevante technische und organisatorische Maßnahmen und damit einhergehend Kostenveränderungen verbunden, wird der Lieferant dem Kunden die erforderlichen Maßnahmen und die damit einhergehenden Kostenveränderungen vorstellen und eine entsprechende Kostenübernahme und Vertragsanpassung vereinbaren. Im Anschluss an eine Einigung wird der Lieferant die Veränderungen zeitnah umsetzen.

(4) Die Belieferung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos \phi = 0,9$  kapazitiv und  $0,9$  induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Lieferant den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen oder den Ersatz ihm entstehender Mehrkosten verlangen.

(5) Unbeschadet der Rechte und Pflichten in Absatz 1 und 2 ist der Kunde berechtigt, andere Stromdienstleistungen im Sinne von § 41 Absatz 7 EnWG zu erwerben bzw. zu veräußern. Dem Lieferanten sind vertragliche Vereinbarungen des Kunden über Stromdienstleistungen unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3 Änderungen der Preise und allgemeinen Bedingungen**

(1) Die in der Tarif- und Preisregelung angegebenen Preise ändern sich nach den dort enthaltenen Anpassungsregelungen und den nachfolgenden Regelungen:

a) Tritt im Zusammenhang mit der Stromversorgung eine Veränderung gesetzlicher Abgaben, Steuern oder anderer gesetzlicher oder behördlich angeforderter Umlagen oder Entgelte, insbesondere der in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 StromGVV genannten Belastungen, ein oder werden diese eingeführt oder abgeschafft, so ändern sich die Preise unter Beachtung der Absätze 3 und 4 frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten;

b) verändern sich die Gesteungskosten der Stromversorgung, insbesondere die Kosten für die Stromerzeugung, für den Erwerb von Strom bzw. für die Netznutzung oder für die Verteilung und Abrechnung, erhöht oder verringert der Lieferant den Strompreis in Ausübung billigen Ermessens verhältnismäßig zu den Kostenänderungen der einzelnen Preisbestandteile unter Beachtung der Absätze 3 und 4. Die Preisänderungen unterliegen der Billigkeitskontrolle nach § 315 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Der Lieferant passt die Allgemeinen Stromanschluss- und Stromlieferungsbedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen geänderten Umständen sachgerecht so an, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erhalten bleibt. Anlass für Änderungen sind folgende Gründe:

- Änderung der gesetzlichen Grundlagen
- neue, bestandskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung, welche Auswirkungen auf die Recht- und Zweckmäßigkeit einzelner Regelungen der Verträge oder dieser AGB haben,
- neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden oder
- veränderte technische oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

(3) Änderungen der Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden und Veröffentlichung auf der Internetseite des Lieferanten wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen. In der Mitteilung an den Kunden und der Veröffentlichung auf der Internetseite werden der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie der Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 4 und die Angaben zu den Preisbestandteilen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in übersichtlicher Form angegeben.

(4) Im Fall einer Änderung der Preise oder ergänzenden Bedingungen sowie im Falle einer einseitigen Anpassung der vertraglichen Leistungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

### **§ 4 Zutrittsrecht**

Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Überprüfung der technischen Einrichtungen, für die Ablesung oder das Auswechseln und Überprüfen der Messeinrichtung oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss sie mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, soweit die Messeinrichtungen außerhalb der Wohnung angebracht und dem Lieferanten frei zugänglich sind.

## **§ 5 Messung**

(1) Die Abnahmestelle des Kunden ist an eine Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angeschlossen.

(2) Die Messstellen, die den Verbrauch der Letztverbraucher messen, die aus der Kundenanlage Elektrizität beziehen, sind Unterzähler im Sinne des § 20 Abs. 1d EnWG. Sie müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Messstellenbetrieb wird von einem Messstellenbetreiber durchgeführt, den der Lieferant auswählt. Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind im Grundpreis enthalten.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde verpflichtet sich, Verlust, Sachbeschädigung oder Störung der Messeinrichtung dem Lieferanten mitzuteilen. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(4) Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 die Ablesung selbst vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei Verwendung eines intelligenten Messsystems nach § 2 Satz 1 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes sind vorrangig die nach Satz 1 Nr. 1 ermittelten Wert zu verwenden.

Ist eine Ablesung durch den Lieferanten oder den Messstellenbetreiber durch Gründe nicht möglich, die er nicht zu vertreten hat, kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Der Lieferant weist in der Rechnung deutlich darauf hin, dass es sich um eine Verbrauchsschätzung handelt und gibt den Grund hierfür sowie die der Schätzung zugrunde liegenden Faktoren an. Auf Wunsch erläutert der Lieferant dem Kunden die Verbrauchsabschätzung unentgeltlich.

(5) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so schätzen der Messstellenbetreiber oder der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Ansprüche aufgrund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum nachgewiesen werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## **§ 6 Lieferstörungen**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, den vereinbarten Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und ihm die Elektrizität für die Dauer des Liefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Lieferant durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung gehindert ist. Satz 2 gilt entsprechend, soweit die Unterbrechung der Lieferung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist.

(2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des vorgelagerten Netzes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(3) Bei Versorgungsstörungen, die durch den Kunden oder Dritte, die Zugang zur elektrischen Anlage des Kunden haben, verursacht wurden, wird der Lieferant eine unverzügliche Störungsbehebung veranlassen, wenn die Art oder der Umfang der Versorgungsstörung dies erfordert. Ansonsten wird der Lieferant die Störungsbehebung veranlassen, nachdem der Kunde dem Lieferanten die Übernahme der Kosten bestätigt hat.

(4) Der Kunde unterrichtet den Lieferanten unverzüglich über Störungen.

## **§ 7 Unterbrechung der Lieferung und außerordentliche Kündigung**

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung zu unterbrechen, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn es sich um unerhebliche Vertragsverstöße handelt oder die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

(3) Mit der Androhung der Versorgungseinstellung ist der Kunde über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren, die für ihn ohne weitere Kosten zugänglich sind. Hierzu gehören Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, Vorauszahlungssysteme, Informationen zu Energieaudits und Energieberatungsdiensten, alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung, ein Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder einer Schuldnerberatung.

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(5) Der Lieferant ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher ange droht wurde.

(6) Der Lieferant stellt im Falle des Fortbestands des Vertrages die Versorgung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, wobei die pauschale Berechnung einfach nachvollziehbar sein muss.

(7) Der Kunde und der Lieferant können diesen Vertrag ansonsten nur aus wichtigem Grund vor Ablauf der Vertragsdauer mit schriftlicher Erklärung fristlos kündigen. Hiervon unberührt bleibt ein ordentliches Kündigungsrecht gemäß § 11 dieser allgemeinen Stromversorgungsbedingungen.

## **§ 8 Elektrische Anlage**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Anschlussicherung für die Nutzungseinheit des Kunden ist der Kunde oder, wenn der Kunde nicht Eigentümer dieser elektrischen Anlage ist, der Eigentümer verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Kunden stehen.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften, den behördlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Lieferanten nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Anschlusssicherung und Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten.

(3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Lieferanten plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Lieferanten vom Kunden zu veranlassen.

(4) In den Leitungen zwischen dem Ende der Anschlusssicherung und dem Zähler darf der Spannungsabfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

(5) Der Lieferant ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf seine oder Einrichtungen Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung übernimmt der Lieferant keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage.

## **§ 9 Haftung**

(1) Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Versorgung dadurch erleidet, dass die Anschlussnutzung des Lieferanten an das örtliche Verteilernetz unterbrochen oder gestört war, sind gegen den örtlichen Verteilernetzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) geltend zu machen. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(2) Für Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der vom Lieferanten betriebenen Kundenanlage erleidet, haftet der Lieferant nach § 18 NAV. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Haftet der Lieferant aus Vertrag oder unerlaubter Handlung für Schäden des Kunden, die dieser durch die Unterbrechung der Lieferungen des Lieferanten oder wegen Unregelmäßigkeiten der Lieferungen des Lieferanten erleidet, welche nicht auf einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung beruhen, und wird dabei Verschulden des Lieferanten oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt, wird,

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, und
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der nachfolgenden Absätze 4 bis 8.

(4) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Lieferanten gegenüber seinen Kunden auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 vom Lieferanten versorgten Kunden;
2. 10 Millionen Euro bei bis zu 25.001 bis 100 000 vom Lieferanten versorgten Kunden;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 vom Lieferanten versorgten Kunden;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million vom Lieferanten versorgten Kunden.
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million vom Lieferanten versorgten Kunden.

(5) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Lieferanten, der den Kunden versorgt, gegenüber seinen Kunden auf jeweils 5000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 4 Satz 2 genannten Höchstbeträge begrenzt.

(6) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(7) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(8) Der Lieferant haftet darüber hinaus auch für Schäden, die nicht auf der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung beruhen, sondern durch anderweitige Verletzung einer wesentlich vereinbarten Vertragspflicht verursacht wurden, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, sofern er, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungshelfer diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

(9) Der geschädigte Kunde hat den Schaden unverzüglich dem Lieferanten mitzuteilen.

## **§ 10 Abrechnung, Zahlung, Aufrechnung**

(1) Auf die voraussichtlichen Stromkosten sind monatlich Abschlagszahlungen zu entrichten. Bis zur Vorlage der ersten Jahresabrechnung ist der im Vertrag genannte Monatsbetrag zu zahlen. Die Höhe der weiteren Abschlagszahlungen wird in der Jahresabrechnung vom Lieferanten nach billigem Ermessen festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind spätestens bis zum dritten Werktag des dem Liefermonat folgenden Kalendermonats zu entrichten. Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können der Lieferant oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

(2) Abrechnungszeitraum ist das „Jahr“. Unter dem Begriff „Jahr“ ist der Abrechnungszeitraum von 12 Monaten zu verstehen, dieser kann an jedem 1. eines Kalendermonats beginnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die jährliche Abrechnung bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums vorzulegen. Erfolgt die Abrechnung auf Wunsch des Kunden monatlich, ist der Lieferant verpflichtet, die Abrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraumes vorzulegen. Der Rechnungsbetrag der Jahresabrechnung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig. Ergeben sich Erstattungsbeträge zugunsten des Kunden, werden diese mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Der Kunde ist berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.

Auf Wunsch des Kunden können die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen ohne weitere Kosten elektronisch erfolgen. In diesem Fall stellt der Lieferant die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen des Kunden alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung. Kunden, deren Verbrauchswerte über fernablesbare Messeinrichtungen oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen werden, stellt der Lieferant eine monatliche Abrechnungsinformationen kostenfrei über das Internet oder andere geeignete elektronische Medien bereit. Die Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs.

Auf Wunsch des Kunden hat der Lieferant verfügbare ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie dem Letztverbraucher selbst oder einem von ihm zu benennenden Dritten zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Energieliefervertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlags- oder Vorauszahlungsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern (a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und (b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

Stand: 10.12.2021

(4) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(5) Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei einer voraussichtlichen Änderung der Jahreskosten unter Darlegung der Gründe eine angemessene Anpassung der Vorauszahlung zu verlangen.

(6) Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Der Zinssatz beläuft sich auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn der Schuldner nicht Verbraucher ist.

## **§ 11 Laufzeit, Kündigung**

(1) Dieser Vertrag hat eine vereinbarte Erstlaufzeit von einem Jahr und verlängert sich, sofern er nicht gekündigt wird auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann erstmals mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt werden. Danach kann er mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Kündigungsrecht nach § 3 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung des Vertrages mit dem Haushaltskunden muss in Textform (E-Mail, Papier oder Online-Formular) erfolgen. Kündigt der Haushaltskunde, ist der Lieferant verpflichtet, die Kündigung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes zu bestätigen.

(3) Ist der Kunde Mieter der versorgten Wohnung oder Nutzungseinheit, so endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Zeitpunkt, in dem das Mietverhältnis für die versorgten Räume endet. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten die Beendigung des Mietverhältnisses unter Angabe des Beendigungsdatums mindestens sechs Wochen vor der Beendigung des Mietverhältnisses mitzuteilen. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Kunde in eine Wohnung oder Nutzungseinheit umzieht, die ebenfalls über eine Kundenanlage von dem Lieferanten mit Strom versorgt werden kann. In diesem Fall besteht das Vertragsverhältnis fort, wobei die Abnahmestelle sich ändert. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Lieferanten sechs Wochen vor dem Umzug die Beendigung des bisherigen Mietverhältnisses und die Angaben zu der neuen Wohnung bzw. Nutzungseinheit mitzuteilen. Kündigt der Kunde aus Anlass des Wohnsitzwechsels, so wird ihm der Lieferant dann, wenn er auch die Belieferung für die neue Wohnung vornehmen kann, binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung die Fortsetzung des Liefervertrages zu unveränderten Bedingungen anbieten. In einem solchen Fall läuft das Lieferverhältnis bis zu dem vereinbarten Vertragsende weiter.

(4) Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Zeitpunkt, in dem der mit dem Gebäudeeigentümer abgeschlossene Wärmelieferungsvertrag zur Belieferung des Gebäudeeigentümers mit Wärme aus der vom Lieferanten betriebenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage endet.

(5) Im Falle der Kündigung durch den Kunden wird der Lieferant alle für einen zügigen Lieferantenwechsel erforderlichen Erklärungen abgeben und ihm nach den gesetzlichen und regulierungsrechtlichen Vorgaben obliegenden Schritte ergreifen. Insbesondere wird er den vorgelagerten Netzbetreiber veranlassen, für die Abnahmestelle des Kunden eine Marktlotation und eine Messlokation zu bilden, die der Kunde seinem neuen Lieferanten mitteilen kann. Der Lieferant kann dem Kunden im Falle des Lieferantenwechsels kein besonderes Entgelt berechnen. Der Kunde erhält eine Schlussrechnung bezogen auf den Zeitpunkt des Endes der Versorgung durch den Lieferanten spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Der Lieferant weist den Kunden hiermit darauf hin, dass für einen zügigen Lieferantenwechsel der rechtzeitige Abschluss eines Liefervertrages mit dem neuen Lieferanten erforderlich ist.

## **§ 12 Rechtsnachfolge**

Tritt an die Stelle des Lieferanten ein anderes Unternehmen in die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Lieferanten ist dem Kunden mitzuteilen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

## **§ 13 Informationen**

Der Lieferant verweist zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Energiedienstleistungsgesetzes auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen. Diese wird von der Bundesstelle für Energieeffizienz geführt und veröffentlicht und kann unter folgender Adresse jederzeit eingesehen werden: [https://www.bfee-onli-ne.de/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/Anbieterliste/anbieterliste\\_node.html](https://www.bfee-onli-ne.de/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/Anbieterliste/anbieterliste_node.html).

## **§ 14 Unwirksame Klauseln; Anpassung des Vertrages**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, der allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Strom oder der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

(2) Wenn sich infolge technischer oder wirtschaftlicher Veränderung die Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbedingungen vereinbart worden sind, grundlegend ändern und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung von Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die gemeinsam auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen gerichteten Absichten der Vertragsparteien nicht mehr erfüllt werden, ist eine angemessene Anpassung des Vertrages zu vereinbaren.

(3) Vertragsänderungen und Kündigungen müssen in Textform erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss.

## **§ 15 Schlichtungsstelle für Verbraucher; Verbraucherservice**

(1) Beanstandungen des Kunden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, werden vom Lieferanten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang beantwortet. Kann einer Beschwerde des Kunden nicht abgeholfen werden oder hat der Lieferant innerhalb der Frist nicht auf die Beschwerde reagiert, so kann der Kunde, wenn er Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, die Schlichtungsstelle gemäß § 111b Energiewirtschaftsgesetz anrufen. Deren Adresse lautet wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin Tel.: 030/2757240-0,

Fax: 030/2757240-69

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Die Antragstellung und das Schlichtungsverfahren sind für den Kunden kostenfrei. Der Lieferant ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(2) Der Kunde kann, wenn er Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, sich im Falle von Beanstandungen ferner an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden, der wie folgt zu erreichen ist:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn

Tel.: 030/22480500

Fax: 030/22480323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)